

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

ZPO § 550; GG Art. 59 Abs. 2; Überleitungsvertrag idF v.
30. März 1955, BGBl II 301, 405, 1. Teil Art. 2 Abs. 1

Das Revisionsgericht kann frei nachprüfen, ob eine zwischen der Bundesrepublik und einem anderen Staat getroffene Vereinbarung ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag oder ein zwischenstaatliches Verwaltungsabkommen ist.

Ein Vertrag zwischen zwei Staaten, nach dem der eine die von ihm verfügte Beschlagnahme von Gegenständen (hier Schwimmdocks), die im Eigentum von Staatsangehörigen des anderen Staates standen, gegen Zahlung eines Geldbetrages durch den anderen Staat aufhebt, ist kein Kaufvertrag, sondern ein Verwaltungsabkommen, das durch Teil I Art. 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages nicht berührt wird. Mit dem Abschluß dieses Abkommens wird das Eigentum der früheren Eigentümer jedenfalls ex nunc wiederhergestellt, ohne daß der die Gegenstände auslösende Staat an diesen den mittelbaren Besitz erlangt.

BGB § 990 Abs. 1 Satz 2

Bösgläubig ist, wer sich durch Heranziehung juristischer Konstruktionen auf einen Rechtsirrtum beruft, für den nach dem natürlichen Denken eine vernünftige Grundlage fehlt, oder wer sich bewußt der Erlangung der Kenntnis seines mangelnden Besitzrechtes verschließt.

BGB § 988

§ 988 ist, soweit nicht § 557 BGB anwendbar ist, auch auf den Besitzer anzuwenden, der den Besitz zwar gegen Entrichtung eines Entgelts für die Dauer seiner rechtmäßigen Besitzzeit erlangt hat, ihn aber nach Ablauf dieser Zeit ohne Rechtsgrund gutgläubig und unentgeltlich fortsetzt.

BGH Urt. v. 25. Februar 1960 - II ZR 125/58 OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet
am 25. Februar 1960

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft in Firma B [REDACTED] Industrie-
gesellschaft, H [REDACTED] S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] W [REDACTED] Aktiengesellschaft, vertreten durch
ihren alleinigen Vorstand Dr. William S [REDACTED], H [REDACTED]-
F [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 24. April 1958 aufgehoben. Die Sache wird zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war Eigentümerin der Schwimmdocks VII (Hebefähigkeit 7.600 t) und VIII (Hebefähigkeit 25.000 t). Nach der Kapitulation im Jahre 1945 beschlagnahmte die alliierte Besatzungsmacht die an den Werftanlagen der Klägerin in H[REDACTED]-S[REDACTED] liegenden beiden Docks. Dann bildeten die USA, das Vereinigte Königreich und die UdSSR die Tripartite Naval Commission (TNC). Die TNC erfaßte das gesamte schwimmende deutsche Material einschließlich der Docks als Beute und wies mit Order vom 5. Dezember 1945 die einzelnen Objekte den vier Siegermächten - einschließlich der französischen Republik - zu. Dabei erhielt das Vereinigte Königreich mehrere Docks, darunter die oben genannten Docks der Klägerin. Die TNC war bei der Zuweisung der Docks der Auffassung, daß sie das Eigentum an den Docks übertrage. Als das der Beklagten gehörige Dock III Mitte 1947 von der Besatzungsmacht aus dem H[REDACTED] Hafen verschleppt wurde, verfügte nach einem entsprechenden Antrag der Beklagten die britische Besatzungsmacht durch die Regional Economic Group, Headquarter Hansestadt H[REDACTED] mit Schreiben vom 12. September 1947 an das Amt für Wirtschaft in H[REDACTED] die Verbringung der Docks VII und VIII zu den Werftanlagen der Beklagten nach H[REDACTED]. Sie wies die Docks der Beklagten zunächst für zwei Jahre zur Benutzung zu. Das Schreiben legte u.a. folgende Bedingungen fest:

" ...

2. The removal of the docks will take place provided only that the following conditions are arranged by you:

I. - IV. ...



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

V. You will ensure that it is made clear to DW that

a) The docks are the property of the British Government;

b) ...

c) The removal of the docks to the new proposed position and their future use by DW in no way constitutes a change of ownership nor presupposes that any changes of ownership will ultimately take place.

VI. DW will be granted permission to use the docks for the period of 2 years, which period may be extended by mutual agreement between the responsible Authority and DW.

VII. No fixed rental will for the time being be paid for the use of the docks, but DW will keep full and complete accounts showing on the one side the cost of dredging towing mooring maintenance and other outgoings and on the other side receipts from dock charges and other incomings from their user such accounts being available for the inspection by the responsible Authority at any time.

VIII. ... "

Die Klägerin schrieb der Beklagten am 10. Dezember 1947:
"Der angeordneten Verlagerung unserer Docks VII und VIII müssen wir uns zur Vermeidung der ... angedrohten Zwangsmaßnahmen fügen. Unseren Eigentumsanspruch halten wir mit den Rechtsfolgen aus §§ 985 ff BGB aufrecht."

In der Folgezeit wurden die beiden Docks von der Beklagten in ihrem Werftbetrieb benutzt. Die Regional Economic Group verlängerte die Benutzung der Docks für 2 Jahre zu den

im Schreiben vom 12. September 1947 angeführten Bedingungen mit einem Schreiben vom 25. August 1949. Dann verlängerte der britische Landeskommissar H. [REDACTED], Dr. D. [REDACTED], mit Schreiben an die Beklagte vom 18. Juni 1951 die Benutzungserlaubnis nochmals um weitere vier Jahre, gerechnet vom 12. September 1951 an, zu den gleichen Benutzungsbedingungen, jedoch mit folgendem Vorbehalt:

"This agreement ist subject to alteration at any time in accordance with the terms of any future agreement between the United Kingdom and such German parties as are signatories of the agreement".

Im Sommer 1952 begannen Verhandlungen zwischen dem Britischen Hohen Kommissar und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik über die Rückgabe von 16 nach der Kapitulation beschlagnahmten Schwimmdocks (6 ehemals staatlichen und 10 im privaten Eigentum befindlichen Schwimmdocks), zu denen auch die hier strittigen Docks gehörten. Mit Schreiben vom 16. Juni 1952, gerichtet an den Bundeskanzler Dr. Adenauer, bestätigte das Amt des Britischen Hohen Kommissars die Zustimmung seiner Regierung zu einem Abkommen, wonach gegen Zahlung von englischen Pfund Sterling 1.250.000 das Eigentum an den 16 Docks von der Regierung des Vereinigten Königreichs auf die Bundesregierung übertragen werden sollte. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik bestätigte mit dem von Bundeskanzler Dr. Adenauer gezeichneten Schreiben vom 26. März 1953 die Zustimmung der Bundesregierung zu dem Abkommen, wobei jedoch an Stelle der Worte "Übertragung des Eigentums an den Docks" die Worte "Übertragung der Rechte an den Docks" gesetzt wurden. Im letzten Absatz dieses Schreibens heißt es: "Ich darf hierzu noch abschließend bemerken, daß die Bundesregierung mit Euer Exzellenz in der Frage des Eigentums an privaten Schwimmdocks der Auffassung ist, daß die Bundes-

regierung durch die Bestätigung dieser Vereinbarung keine Präjudizierung erleiden kann." Der Britische Hohe Kommissar Sir Ivone K[REDACTED] erkannte mit Antwortschreiben vom 9. April 1953 an den deutschen Vizekanzler diesen Vorbehalt ausdrücklich an. Inzwischen hatte sich der Bundesminister der Finanzen an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages gewandt, um die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Haushaltsmittel zu erhalten. In der "Rückkauf der von den Alliierten beschlagnahmten Schwimmdocks" bezeichneten Zuschrift vom 10. Februar 1953 wird das Ergebnis der Verhandlungen zusammengefaßt: "Das Vereinigte Königreich überläßt das unbeschränkte Eigentum an den 16 Docks der Bundesrepublik Deutschland. Diese zahlt für die Überlassung 1.250.000 Pfund Sterling, hält jedoch ihren Standpunkt hinsichtlich des Eigentums an den 10 privaten Schwimmdocks aufrecht", nachdem vorher ausgeführt war, daß die Bundesregierung hinsichtlich der 10 privaten Docks das Beuterecht der Alliierten nicht anerkannt und in Noten an die Hohen Kommissare den Standpunkt vertreten habe, daß diese Docks Eigentum der Werften geblieben seien, und daß diese Rechtsauffassung von den Alliierten abgelehnt worden sei. Bezüglich der Absichten der Bundesregierung bei dem Erwerb der Docks wird in dem genannten Schreiben auf Seite 2 ausgeführt: "Die 6 früheren staatlichen Docks sollen nicht Eigentum der Bundesrepublik bleiben. Es ist vielmehr vorgesehen, sie zu einem noch zu vereinbarenden Kaufpreis an interessierte Werften zu verkaufen. Die 10 privaten Docks sollen den früheren Eigentümern weiterhin zur Benutzung mit der Maßgabe überlassen bleiben, daß die Frage, inwieweit die früheren Eigentümer zur Tragung der an Großbritannien zu zahlenden Entschädigung heranzuzie-

hen sind; bis zu einer späteren allgemeinen Regelung der Entschädigung für Reparationseinbußen deutscher Privatpersonen zurückgestellt wird".

Nach dem Zustandekommen des Abkommens teilte der Landeskommissar für H. Dr. D., der Behörde für Wirtschaft und Verkehr in H. und der Beklagten mit Schreiben vom 11. April 1953 mit, daß die Überlassung der Docks VII und VIII an die Beklagte mit Wirkung vom 26. März 1953 als aufgehoben gelte. Das Schreiben nimmt ausdrücklich Bezug auf den in der Zusatzvereinbarung von 1951 vorbehaltenen jederzeitigen Widerruf. Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben des Landeskommissars teilte die Klägerin der Beklagten unter dem 27. April 1953 u.a. mit:

" ... Demgemäß ist auf alle Fälle ab 26. März 1953 von Ihnen Miete an uns zu zahlen. Wegen der Höhe dieser Miete und über den Zeitpunkt der Rückführung der beiden Schwimmdocks an unsere Werft werden wir Ihnen noch Mitteilung zukommen lassen."

Die Beklagte hatte sich zunächst bereit erklärt, Dock VII bis spätestens 15. April 1953 zurückzugeben, sofern ihr bis dahin ein anderes Dock entsprechender Größe vom Bundeswirtschaftsministerium zugeteilt werde, und die Rückgabe des Docks VIII nach Fertigstellung eines eigenen Dockneubaus in Aussicht gestellt, die um die Jahreswende 1953/54 zu erwarten sei. Zur Durchführung dieser in Aussicht genommenen Rückgabe kam es jedoch weder zu den genannten Terminen noch in der folgenden Zeit. Die Klägerin drängte auf Rückgabe. Die Beklagte benutzte die Docks weiter bis zum 12. September 1955 in ihrem Werftbetrieb.

Die Beklagte hatte am 27. Mai 1953 mitgeteilt, sie habe bisher noch keinen Ersatz für das Dock VII erhalten können. Es bedeute deshalb eine unbillige Härte für sie, das Dock VII am 1. Juni 1953 abtransportieren zu lassen. In diesem Schreiben hielt die Beklagte eine gütliche Verständigung noch für möglich, bat aber um Verständnis für ihren Standpunkt. Die Frage, ob das Dock VII das unbestrittene Eigentum der Klägerin sei, ließ die Beklagte offen, da die Eigentumsfrage zweifelhaft sei.

Am 16. Juni 1953 stellte die Klägerin bei dem Landgericht Hamburg den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, die sofortige Herausgabe des Docks VII durchzusetzen. Diesen Antrag zog die Klägerin jedoch am 9. Juli 1953 auf Vorschlag des Gerichts mit Rücksicht auf den Versuch einer gütlichen Regelung unter Einschaltung des Bundeswirtschaftsministers Dr. E. [REDACTED] unter Übernahme der Verfahrenskosten zurück.

Am 20. Juli 1953 erhob die Beklagte Feststellungsklage bei dem Landgericht Hamburg mit dem Antrage, festzustellen, daß die Bundesrepublik und nicht die Klägerin Eigentümerin der Docks VII und VIII sei, hilfsweise, daß die Klägerin nicht Eigentümerin sei; den Hilfsantrag stellte sie schließlich als Hauptantrag. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Beklagte legte Berufung ein, über die das Oberlandesgericht noch nicht entschieden hat; nach einem gescheiterten Vergleichsvorschlag ruht das dortige Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung in dieser Sache.

Wie bereits vor Erhebung der Feststellungsklage fanden auch später unter Einschaltung des Bundeswirtschaftsministers

Verhandlungen zwischen den Parteien über die Rückgabe der Docks statt. Nachdem am 12. Februar 1954 in Bonn eine Besprechung zwischen den Parteien in Gegenwart zweier Beamter des Bundeswirtschaftsministeriums stattgefunden hatte, teilte das Ministerium der Klägerin am 27. Februar 1954 mit, die Bundesregierung sei nicht befugt, durch Verfügung die Rückgabe der Docks anzuordnen oder die damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen oder finanziellen Fragen zu klären, da es sich insoweit um rein privatrechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten handele. Die Verhandlungen der Parteien führten zu keinem Ziel. Im Juli 1955 wandte sich die Beklagte an das Bundeswirtschaftsministerium mit dem Wunsch der Rechnungslegung über die Docks VII und VIII vom Zeitpunkt des Dock-Abkommens 1952/53 bis zur Rückführung und dem Wunsch der Klarstellung der Rückgabe selbst. Daraufhin antwortete der Bundeswirtschaftsminister am 23. August 1955, er habe im Einverständnis mit dem Bundesfinanzminister die Freie und Hansestadt Hamburg gebeten, die Docks VII und VIII am 12. September 1955 (dem Endzeitpunkt der ursprünglichen Überlassungsdauer) von der Beklagten im Namen der Bundesrepublik als Treuhänder zu übernehmen und nach erfolgter Übernahme an die Klägerin zu übergeben. Diese doppelte Übernahme und Übergabe wurde am 12. September 1955 wie vorgesehen in Gegenwart eines Beamten des Bundeswirtschaftsministeriums durchgeführt. Am 21. September 1955 richtete der Bundeswirtschaftsminister folgendes Schreiben an die Beklagte:

" ... Wie ich Ihnen bereits in der Besprechung am 12. September 1955 mitteilte, ist es z.Zt. noch nicht möglich, über die von Ihnen zu zahlende Miete endgültige Vereinbarungen zu treffen. Ich wies insbesondere darauf hin, daß noch nicht zu übersehen ist, ob und in welcher Höhe sowie gegen wen die

Firma B [REDACTED] & V [REDACTED] Mietansprüche stellt. Für die Frage, wer Miete zu beanspruchen berechtigt ist, wird außerdem der Ausgang des zwischen Ihnen und der Firma B [REDACTED] & V [REDACTED] schwebenden Rechtsstreits von Bedeutung sein. Aus diesen Gründen sehe ich mich z.Zt. nicht in der Lage, Zahlungen a conto der Mietschulden entgegenzunehmen ... "

(Es folgen noch Ausführungen über Berechnung und Höhe der Miete.)

Darauf antwortete die Beklagte am 26. September 1955:

" Dem dortigen Schreiben haben wir entnommen, daß Sie z.Zt. nicht bereit sind, Mietzahlungen für die Zeit, während der ein Mietverhältnis über die Docks ... zwischen uns bestanden hat, von uns entgegenzunehmen. ... Nach unserer Ansicht können etwaige Ansprüche der Firma B [REDACTED] & V [REDACTED] grundsätzlich keinen Einfluß auf die Abrechnung zwischen dem BWM als Vermieter und uns als Mieter haben Abschließend möchten wir bemerken, daß wir zur Zahlung einer angemessenen Miete an das BWM jederzeit bereit sind."

In dem Antwortschreiben vom 1. Oktober 1955 stellte das Bundeswirtschaftsministerium fest, daß die Beklagte zur Zahlung einer angemessenen Miete bereit sei und bat um einen entsprechenden Vorschlag. Die daraufhin am 23. November 1955 von der Beklagten aufgestellte Abrechnung schließt mit einem Überschuß der Erlöse über die Aufwendungen für die Zeit vom 26. März 1953 bis zum 12. September 1955 in Höhe von 442.036,32 DM. In einem Begleitschreiben an das Bundeswirtschaftsministerium führte die Beklagte aus, daß diese Abrechnung den vertraglichen Vereinbarungen vom 12. September 1947 entspreche, und teilte gleichzeitig mit, daß die Klägerin sie inzwischen mit einer Klage überzogen habe. Der Bundeswirtschaftsminister antwortete am 12. Dezember 1955 auf dieses Schreiben: "Von Ihrem Schreiben habe ich Kenntnis genommen. Ich wäre Ihnen für Stellung-

nahme dankbar, ob Sie bereit sind, den sich aus Ihrer Abrechnung ergebenden Gewinn von 442.036,32 DM als Mietentschädigung für die Docks ... für die Zeit vom 26. März 1953 bis zum 12. September 1955 zu zahlen."

Am 11. Januar 1956 schrieb der Bundeswirtschaftsminister an die Beklagte:

"Betreffend: Schwimmdocks ...
hier: Ihre Zahlung von 442.036,32 DM.
Bezug: Ihr Schreiben vom 27. Dezember 1955.

Hiermit bestätige ich den Eingang der von Ihnen geleisteten Zahlung in Höhe von 442.036,32 DM. Auf Ihr Schreiben vom 23.11.1955, mit dem Sie mir eine Abrechnung für die Zeit vom 26.3.1953 bis 12.9.1955 vorlegten, habe ich mich mit Schreiben vom 12.12.1955 mit der Firma B. & V. in Verbindung gesetzt, bin jedoch von dort noch ohne Bescheid. Außerdem teilten Sie mir mit, daß die Firma B. & V. Sie im Wege der Klage auf Rechnungslegung für die Zeit vom 12.4.1953 - 11.10.1953 in Anspruch genommen hat. Wie ich Ihnen bereits anlässlich eines Telefongesprächs am 16.12.1955 mitteilte, bin ich unter diesen Umständen nicht in der Lage, über die Miete für die Docks ... abzurechnen, da zwischen Ihnen und der Firma B. & V. offenbar kein Einverständnis darüber besteht, wem gegenüber Sie zur Abrechnung verpflichtet sind. Der oben genannte Betrag ist deshalb auf Verwahrkonto gebucht worden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß eine Verzinsung dieses Betrages bestimmungsgemäß nicht erfolgen kann, ungeachtet der Frage, ob der Betrag an Sie zurückgezahlt oder an die Firma B. & V. weitergeleitet, gegebenenfalls mit dieser verrechnet wird."

Mit der vorliegenden, am 23. November 1955 erhobenen Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten im Wege der Stufenklage zunächst Auskunft und Rechnungslegung und dann Herausgabe der Nutzungen, die sie aus dem Besitz der Docks gezogen habe. Unter Verzicht auf Ansprüche aus der Zeit vor dem 12. April 1953 macht die Klägerin im Interesse der

Geringhaltung der Kosten ihre Ansprüche nur für die ersten sechs Monate geltend, die mit dem 12. April 1953 beginnen, an welchem Tage der Beklagten die Abschrift des vom Landeskommisssar Dr. D. [REDACTED] an die Behörde für Wirtschaft und Verkehr gerichteten Schreibens zugegangen ist. Ihre Ansprüche leitet die Klägerin aus ihrem Eigentum an den Docks her. Sie stützt sie insbesondere auf die §§ 987 ff BGB. Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen, sie sei bei der Beschlagnahme der Docks durch die Besatzungsmacht Eigentümerin gewesen und seither Eigentümerin geblieben. Weder durch die Beschlagnahme der Docks noch durch deren Überlassung an die Beklagte sei ihr Eigentum untergegangen. Jedenfalls aber sei sie rückwirkend wieder Eigentümerin geworden, nachdem die Bundesrepublik durch den Vertrag von 1952/53 mit dem Vereinigten Königreich die Docks "zurückerworben" habe. Der Überleitungsvertrag von 1955 (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen) könne nicht zur Anwendung kommen, weil zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages keine auf Besatzungssonderrecht beruhenden Rechte an den Docks bestanden hätten. Die Beklagte habe ihr die beiden Docks vorenthalten in Kenntnis und wiederholter Anerkennung der Völkerrechtswidrigkeit des Beschlagnahmeaktes der Besatzungsmächte. Seit dem 12. April 1953 habe die Beklagte sogar in Mißachtung des ausdrücklichen Widerrufs der Gebrauchsüberlassung seitens der Besatzungsmächte gehandelt. Habe die Beklagte also die Docks nicht rechtmäßig besessen, so sei sie auch nicht redliche Besitzerin gewesen. Während sie sich für befugt gehalten habe, Eigentum und Besitz des von den Besatzungsmächten bei ihr beschlagnahmten Docks III mit Nachdruck zu verteidigen, habe sie sich nicht gescheut, die Unterstützung der Besatzungsmächte für sich in Anspruch zu nehmen, um die beiden Docks

ihres deutschen Konkurrenzunternehmens zum eigenen Vorteil und zu dessen Schaden benutzen zu können. Sie habe die Docks auch noch im Besitz gehalten, als sie längst Ersatz für das bei ihr beschlagnahmte Dock durch Neubau erlangt gehabt habe. Jedenfalls habe die Beklagte spätestens am 12. April 1953 positiv erfahren, daß sie künftig nicht mehr zum Besitz der Docks berechtigt gewesen sei. An diesem Tage sei ihr nämlich der Widerruf der ausdrücklich unter einem solchen Vorbehalt erteilten Gebrauchsgenehmigung der Besatzungsmacht zugegangen, also der gleichen Stelle, aus deren früherem Verhalten sie ihr angebliches Recht zum Besitz herleite.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen, die Klägerin habe ihr Eigentum an den Docks durch die Beschlagnahme im Jahre 1945 verloren. Selbst wenn diese Beschlagnahme das Eigentum der Klägerin noch nicht endgültig vernichtet haben sollte, so sei der dadurch eingetretene Zustand doch durch den Überleitungsvertrag von 1955 rechtlich anerkannt worden. Durch das Abkommen der Bundesregierung mit dem Vereinigten Königreich von 1952/53 habe die Klägerin das Eigentum auch nicht wiedererlangt. Insbesondere liege mangels eines entsprechenden Willens der Bundesregierung kein wie auch immer gearteter Eigentumserwerb für die Klägerin vor. Die Beklagte sei rechtmäßige Besitzerin der beiden Docks gewesen, weil sie diese von der Besatzungsmacht überlassen bekommen habe und nach dem Abkommen von 1952/53 die Bundesregierung anstelle der Besatzungsmacht in das bestehende "Mietverhältnis" eingetreten sei. Seither leite sie ihr Recht zum Besitz von der Bundesregierung her, die ihrerseits der Klägerin gegenüber zum Besitz berechtigt gewesen sei, so

daß sie, die Beklagte, auch mit dem Zugang des Schreibens des britischen Landeskommisars vom 11. April 1953 nicht unredlich geworden sei.

Das Landgericht hat durch Teil-Urteil die Beklagte verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über alle Nutzungen, welche sie in der Zeit vom 12. April 1953 bis 11. Oktober 1953 aus den der Klägerin gehörenden Docks VII und VIII

- a) durch Vereinnahmung oder Einsparung von Dockgebühren und
 - b) durch die Verwendung der Docks im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten
- gezogen hat.

Das Oberlandesgericht hat die ganze Klage (einschließlich des Zahlungsanspruches hinsichtlich der Nutzungen) abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin Aufhebung des angefochtenen Urteils und Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit dem Vortrag der Parteien zutreffend davon aus, daß zwischen den Parteien keine vertraglichen Beziehungen bestanden haben. Als Anspruchsgrundlage kommen daher nur die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse zwischen Eigentümer und Besitzer (§§ 987 ff BGB), über angemaßte Eigengeschäfts-

führung (§ 687 Abs. 2 BGB) und über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff BGB) oder unerlaubte Handlung (§§ 823 ff BGB) in Betracht.

I. Das Berufungsgericht prüft, ob der Klägerin als Eigentümerin gegen die Beklagte als Besitzerin der Docks ein Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen nach den §§ 987 ff BGB zusteht. Es führt aus:

Der Anspruch setze voraus, daß die Klägerin Eigentümerin der Docks während der in Betracht stehenden Zeit (12. April 1953 bis zum 11. Oktober 1953) gewesen sei. Dies hänge davon ab, welchen Einfluß die Beschlagnahme der Docks durch die Alliierten im Jahre 1945 und das Abkommen zwischen dem Amt des Britischen Hohen Kommissars und der Bundesregierung von 1952/53 auf das Eigentum gehabt habe. Durch die Berliner Deklaration der Alliierten vom 5. Juni 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats, Ergänzungsband 1 S. 7 - 9) sei die Beschlagnahme der deutschen Schwimmdocks angeordnet worden (Art. 5 (a) II, IV, VI (c)). In Art. V Satz 1 des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats, Ergänzungsband 1 S. 13 - 20) sei die Verteilung der gesamten deutschen Kriegs- und Handelsflotte an die drei Signatarmächte USA, UdSSR und das Vereinigte Königreich verfügt worden. Die Kontrollrats-Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 16) habe unter Nr. 28 die deutschen Behörden angewiesen, "alle deutschen Schiffe, Werften und Reparaturwerkstätten; und alle Einrichtungen und Anlagen, die direkt oder indirekt damit in Verbindung stehen oder ihnen dienen, den Alliierten Vertretern zur uneingeschränkten Verfügung auszuhändigen ...". Die Kontrollrats-

proklamation Nr. 2 habe als Norm des Besatzungsrechtes die Rechtsgrundlage für die Erfassung der Docks geboten. Die Docks seien dann am 5. Dezember 1945 durch die TNC dem Vereinigten Königreich zugewiesen worden, das sich nunmehr als Eigentümer betrachtet habe. Die Prüfung der Frage, ob die Beschlagnahme zu Eigentum der Besatzungsmacht gegen Art. 46 Abs. 2 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) verstoße und völkerrechtswidrig sei (vgl. BGH LM AHKG Nr. 13 Art. 3 Nr. 4), sei den deutschen Gerichten durch Teil I Art. 2 Abs. 1 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag - BGBl 1955 II 405) versagt, der durch das Gesetz vom 24. März 1955 (BGBl II, 213) nach Art. 59 Abs. 2 GG zur deutschen Rechtsnorm erhoben worden sei. Daher müsse davon ausgegangen werden, daß der Klägerin das Eigentum an den Docks entzogen und auf das Vereinigte Königreich übertragen worden sei. Durch das Abkommen von 1952/53, das von den Vertragspartnern in fiskalischer Eigenschaft als zivilrechtlicher Vertrag geschlossen worden sei, sei das Eigentum auf die Bundesregierung übertragen worden. Zwar könne es unklar sein, ob die Bundesregierung Eigentum habe erlangen wollen, da sie das Eigentum des Vereinigten Königreiches nicht anerkannt habe. Da aber die Bundesregierung alle Rechte, die das Vereinigte Königreich an den Docks erlangt haben konnte, habe erwerben wollen, habe die Bundesregierung mindestens sekundär den Willen gehabt, das Eigentum zu erwerben. Denn durch das Abkommen sei eine Einigung zustandegekommen und der Herausgabeanspruch des Vereinigten Königreiches gegen die Beklagte auf die Bundesregierung übertragen worden. Dafür, daß die Bundesregierung etwa in verdeckter Stellvertretung für die Klägerin das Eigentum an den Docks habe erwerben wollen oder

etwa eine Eigentumsübertragung ad incertam personam möglich gewesen sein könnte, lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Da hiernach die Klägerin in der fraglichen Zeit nicht Eigentümerin gewesen sei, könne sie keine Ansprüche nach den §§ 987 ff BGB geltend machen. Auch sonstige Haftungsgrundlagen seien nicht gegeben.

Unter verschiedenen Gesichtspunkten greift die Revision die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts an. Die Angriffe sind im Ergebnis begründet.

Welche Rechtswirkungen die Beschlagnahme der beiden Docks und ihre Zuweisung an Großbritannien hatte, kann dahingestellt bleiben. Denn die Beschlagnahmen und ihre etwaigen rechtlichen Wirkungen sind durch das Abkommen von 1952/53 jedenfalls mit Wirkung ex nunc aufgehoben worden.

Das Berufungsgericht hat in dem Abkommen einen bürgerlichrechtlichen Vertrag gesehen, den die beiden Vertragsparteien in ihrer Eigenschaft als Fiskus abgeschlossen hätten, und diesen als auf die Übertragung des Eigentums gegen Zahlung einer Geldsumme gerichtet, demnach als Kaufvertrag beurteilt. Wäre diese Ansicht richtig, so könnte das Revisionsgericht die Auslegung des Berufungsgerichts allerdings für daraufhin prüfen, ob sie denk- und erfahrungsgesetzlich möglich ist, den gesetzlichen Auslegungsregeln nicht widerspricht und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt; daran würde entgegen der Ansicht der Revision auch nichts der Umstand ändern, daß das Abkommen die Rechtsverhältnisse von insgesamt zehn privaten Eigentümern gehörenden Schwimmdocks regelt, die in verschiedenen Ober-

landesgerichtsbezirken gelegen sind. Ob aber ein solcher bürgerlichrechtlicher Vertrag vorliegt und ob es sich nicht etwa um ein zwischenstaatliches Verwaltungsabkommen (Art. 59 Abs. 2 S. 2 GG) handelt, das von behördlichen Willenskundgebungen getragen ist, kann das Revisionsgericht frei würdigen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 161, 308, 317), der sich der erkennende Senat anschließt, unterliegen behördliche Willenserklärungen der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Demnach sind auch der revisionsrechtlichen Prüfung der Frage, ob behördliche Willensakte oder privatrechtliche Willenserklärungen vorliegen, keine Schranken gezogen. Auch der Überleitungsvertrag (BGBl 1955 II, 405), insbesondere Teil I Art. 2, hindert das Gericht nicht zu prüfen, welchen Inhalt die von Großbritannien in dem Abkommen abgegebene Erklärung hat (vgl. BGHZ 20, 30, 34).

Bei dem Abschluß des Abkommens sind die beiden Vertragsteile in hoheitlicher Funktion und nicht in ihrer Eigenschaft als Fiskus tätig geworden. Zwar deutet das Vertragsangebot Großbritanniens vom 16. Juni 1952 zunächst auf den Willen dieses Staates, einen bürgerlichrechtlichen Kaufvertrag mit der Bundesregierung abzuschließen; denn Großbritannien hat dort die Übereignung der Docks an die Bundesrepublik gegen Zahlung einer Geldsumme angeboten. Die Bundesrepublik hat aber in dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 26. März 1953 - ob schon die gewählte Form des Notenwechsels sowie der Umstand, daß das Auswärtige Amt und nicht der Bundeswirtschaftsminister die Federführung hatte, auf eine hoheitliche Tätigkeit der Bundesrepublik schließen ließe, mag dahinstehen - dieses Angebot nicht unverändert angenommen, sondern die Worte "Eigentum"

und "Übereignung" ersetzt durch die Worte "Rechte" und "Übertragung der Rechte" und die Annahme des Angebots an den Vorbehalt geknüpft, daß die Bundesregierung in der Bestätigung des Abkommens keine Präjudizierung in der Frage des Eigentums an privaten Schwimmdocks erleiden kann. Dieser Vorbehalt ist darauf zurückzuführen, daß die Bundesregierung den britischen Standpunkt, Großbritannien sei durch die Beschlagnahme Eigentümerin der Docks geworden, nicht anerkannte (vgl. bereits das Schreiben des Vorsitzers des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an das Bipartite Control Office vom 14. Juni 1949, in dem die deutsche Auffassung eingehend dargestellt ist), sondern die Auffassung vertrat, das private Eigentum sei durch die Beschlagnahme nicht berührt worden. Ihren Rechtsstandpunkt hat die Bundesregierung bei Abschluß des Abkommens eindeutig vertreten und daher den Vertragsschluß von der Nichtpräjudizierung ihres Standpunktes abhängig gemacht, wie die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14. April 1954 klar ergibt. Diesen Vorbehalt hat Großbritannien in dem Schreiben des Britischen Hohen Commissars vom 9. April 1953, mit dessen Zugehen an die Bundesregierung das Abkommen endgültig zustande gekommen ist, ausdrücklich anerkannt.

Die rechtliche Würdigung des Abkommens ergibt: Die Vertragsteile waren weder darüber einig, daß Großbritannien Eigentümer der privaten Docks war, noch darüber, daß die Bundesregierung oder ein Dritter Eigentum erwerben sollte. Damit scheidet die Annahme eines Kaufvertrages aus. Dagegen waren sich die Vertragsparteien darüber einig, daß die etwaigen von Großbritannien behaupteten und von der Bundesrepublik bestrittenen Rechtswirkungen der Beschlagnahme erlöschen, die durch die Beschlagnahme entzogene tatsächliche

Verfügungsgewalt der privaten Eigentümer wiederhergestellt und damit die Beschlagnahme ex nunc gegen Zahlung der Vertragssumme aufgehoben werden sollte. Diese rechtliche Würdigung des Senats deckt sich im wesentlichen mit der vom Auswärtigen Amt in der bezeichneten Auskunft mitgeteilten Ansicht der Bundesregierung, daß durch die Vereinbarung tatsächlich bestehende Verfügungsbeschränkungen an den Docks durch Zahlung abgelöst werden sollten, während wirkliche Rechte, insbesondere Eigentumsrechte des Vereinigten Königsreichs, nicht bestanden. Das Auswärtige Amt hat darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung nicht den Willen hatte, Eigentum für sich oder für die Klägerin zu erwerben (bei völkerrechtlichen Verträgen ist eine verdeckte Stellvertretung nicht möglich, BVG 2, 347, 372 ff = NJW 1953, 1177; vgl. auch RGZ 121, 7, 9 f), weil sie von der Gewißheit ausging, daß das Vereinigte Königreich nicht Eigentümer war; die Ablösung der der Klägerin rechtswidrig entzogenen tatsächlichen Verfügungsgewalt sei nach Auffassung der Bundesregierung das Ziel der deutsch-britischen Vereinbarung gewesen.

Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß die Bundesrepublik die Vertragssumme "für die Übertragung der Rechte an den Schwimmdocks" zahlte. Einerseits standen Großbritannien Rechte an den beschlagnahmten staatlichen Schwimmdocks zu; andererseits können zur Erreichung eines bestimmten Zieles, hier Wiederherstellung der tatsächlichen Verfügungsgewalt der privaten Eigentümer durch Aufhebung der Beschlagnahme, auch angebliche, in Wahrheit nicht bestehende Rechte im Vergleichsweg abgelöst werden.

Das Auswärtige Amt hat daher zutreffend ausgeführt, daß die Wendung, die von einer "Übertragung der Rechte" spricht, unter Zugrundelegung der Auffassung der Bundesregierung nicht dahin verstanden werden könne, daß es sich um Eigentumsrechte handelte, die das Vereinigte Königreich zu haben vermeinte, während die Bundesregierung ihre Existenz bestritten habe.

Dieser Auslegung steht auch das (von der Revisionsbeantwortung unrichtig zitierten) Schreiben des Bundesfinanzministers an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des deutschen Bundestages vom 10. Februar 1953 nicht entgegen, in dem die Einstellung der Mittel im Haushaltsplan für die Durchführung des Abkommens erwähnt wird. Dort werden die unterschiedlichen Auffassungen der beiden Vertragsteile hervorgehoben und es wird darauf hingewiesen, daß die früheren 6 staatlichen Docks verkauft werden sollten, während die 10 Privatdocks den früheren Eigentümern weiterhin zur Benutzung überlassen bleiben sollten. Aus dem Gebrauch des Ausdruckes "früheren Eigentümer" können keine gegenteiligen Schlüsse gezogen werden, da im Eingang des Schreibens ausdrücklich auf den Standpunkt der Bundesregierung, die privaten Docks seien im Eigentum der Werft geblieben, hingewiesen worden ist. Der Gebrauch des Wortes "Rückkauf" trifft allerdings nur für die früheren staatlichen Werften zu, hinsichtlich der privaten Werften ist die Bezeichnung unrichtig. Dies ist aber für die Auslegung bedeutungslos, da für die rechtliche Einordnung des Sachverhalts die abgegebenen Erklärungen und nicht die rechtliche Beurteilung einer im übrigen an den Verhandlungen nicht unmittelbar beteiligten Stelle maßgebend sind. Im übrigen ist dieses Schreiben ebenso wie das Schreiben des Bundes-

wirtschaftsministers an die Beklagte vom 12. Februar 1953 auf der Grundlage des britischen Angebots vom 16. Juni 1952 verfaßt, das, wie ausgeführt, in dieser Form nicht angenommen wurde.

Schließlich wird die Auslegung auch durch das Verhalten des Bundeswirtschaftsministeriums bestätigt. Bereits in einer Besprechung vom 31. März 1953 hat das Bundeswirtschaftsministerium erklärt, die Bundesregierung werde keine Eigentumsrechte an den Docks geltend machen. Insbesondere aber hat das Bundeswirtschaftsministerium in dem Schreiben an die Klägerin vom 27. Februar 1954 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung nicht befugt sei, durch Verfügung die Rückgabe der Docks anzuordnen, da es sich um rein privatrechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten handle. Auch hier wird ebenso wie in dem Schreiben vom 10. Juni 1954 folgerichtig der Standpunkt vertreten, daß die Bundesrepublik nicht Eigentümer der Docks sei. Darüber hinaus wird in dem zuletzt genannten Schreiben die von der Bundesrepublik an Großbritannien gezahlte Summe rechtlich zutreffend als Aufwendung für die Ablösung der von Großbritannien geltend gemachten Beschlagnahmrechte bezeichnet. Auch das nach Benehmen mit dem Bundesfinanzministerium verfaßte Schreiben vom 31. August 1954 und die Anlage des Schreibens des Bundeswirtschaftsministeriums vom 8. Oktober 1954 gehen von dem eindeutigen Standpunkt des Bundeswirtschaftsministeriums aus, daß durch die Zahlung des Abfindungsbetrages an England die Freigabe der Docks erreicht wurde. Hieran ändert nichts, daß das Bundeswirtschaftsministerium als das zuständige Ressort sich in die Verhandlungen über die Rückgabe der beiden Docks durch die Beklagte an

die Klägerin eingeschaltet und schließlich im Hinblick auf die von der Beklagten eingenommene Haltung bei der Rückgabe als Mittler tätig geworden ist.

Da die von den Vertragsteilen abgegebenen Willenserklärungen urkundlich festliegen und über den Standpunkt der Bundesregierung hinsichtlich des Eigentums an den privaten Docks unter den Parteien des Rechtsstreits kein Streit besteht, ist kein Anlaß gegeben, dem Antrag der Beklagten entsprechend die Vernehmung des Bundeskanzlers und des Bundesfinanzministers als Zeugen über den Vertragswillen der Bundesregierung herbeizuführen; denn es kommt nicht auf den inneren Willen dieser Persönlichkeiten, sondern auf den in den Erklärungen zum Ausdruck gekommenen Willen an. Insoweit ist die Auskunft des Auswärtigen Amtes ein ausreichendes, den Zeugenbeweis ersetzendes Beweismittel (Baumbach ZPO 25. Aufl. Übersicht Anm. 5 vor § 373). Auch einer Vernehmung des Britischen Hohen Kommissars bedarf es nicht. Die Beklagte hat nicht behauptet, daß dieser von seinen urkundlich vorliegenden Erklärungen abweichende mündliche Erklärungen abgegeben habe, die für die Auslegung von Bedeutung sein könnten. Daß die Britische Regierung Eigentum übertragen wollte, kann unterstellt werden, ändert aber, wie ausgeführt, nichts daran, daß Einigkeit nur darüber bestand, daß die Wirkungen der Beschlagnahme erlöschen, also der frühere Zustand wieder hergestellt werden sollte.

Nach dem Willen der Bundesregierung, wie er sich aus den übereinstimmenden Auffassungen des Auswärtigen Amtes, des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums während der Verhandlungen mit Großbritannien und nach deren Abschluß ergibt, liegt

der Kern des Abkommens in der Freistellung der privaten Docks von der Beschlagnahme. Damit hat sich Großbritannien durch Anerkennung des Vorbehalts der Bundesregierung einverstanden erklärt.

Wie die Beschlagnahme selbst sich als Ausübung hoheitlicher Staatsgewalt darstellt, so wird der Staat auch bei Aufhebung der Beschlagnahme als Hoheitsträger tätig. Wenn die Bundesregierung hierüber mit Großbritannien verhandelt und eine Einigung erzielt hat, so ist sie selbst ebenso wie der britische Vertragspartner als Hoheitsträger und nicht als Fiskus tätig geworden. Das Abkommen ist ein Verwaltungsabkommen, durch das die Beschlagnahme der Docks gegen Zahlung einer Ablössungssumme aufgehoben worden ist. Der Ausschluß der Gewährleistung für Mängel ist auch bei einem solchen Verwaltungsabkommen durchaus sinnvoll.

Die Aufhebung der Beschlagnahme hatte zur Folge, daß der frühere Zustand und damit das Eigentum der Klägerin jedenfalls ex nunc wiederhergestellt worden ist. Dazu bedurfte es keines bürgerlichrechtlichen Übertragungsaktes. Großbritannien hat sich nach dem Abkommen nicht mehr als Eigentümer betrachtet. Durch die Anerkennung des Vorbehalts der Bundesregierung hat es der Auffassung der Bundesregierung, daß die privaten Docks im Eigentum der Werften stehen, jedenfalls insoweit nicht widersprochen, als der Zeitraum nach Abschluß des Abkommens in Frage steht. Die rechtliche Durchsetzung dieser Auffassung hat es durch Freigabe der Docks aus der Beschlagnahme ermöglicht. Das Eigentum der Klägerin ist zum mindesten vom Zeitpunkt

des endgültigen Abschlusses des Abkommens (Zugang des Schreibens des Britischen Hohen Kommissars vom 9. April 1953 an die Bundesregierung) wiederhergestellt.

Hieran hat Teil I Art. 2 Abs. 2 des (späteren) Überleitungsvertrages nichts geändert. Zwischenstaatliche Verwaltungsabkommen fallen nicht unter diese Bestimmung und werden von ihr nicht berührt. Teil VI Art. 3 des Überleitungsvertrages ist wegen Aufhebung der Beschlagnahme nicht anwendbar.

II. Die Beklagte leitet ihre Rechte zur Benutzung der Docks aus der britischen Zuweisungsverfügung vom 12. September 1947 her. Durch die Verfügungen der Britischen Besatzungsmacht vom 25. August 1949 und 18. Juni 1951 wurde die Nutzungserlaubnis der Beklagten - vorbehaltlich des Widerrufs entsprechend dem zuletzt angeführten Schreiben - bis zum 12. September 1955 verlängert. Die mit diesen Zuweisungsverfügungen der Beklagten eingeräumte Nutzungserlaubnis stellt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt (Urteil S. 32), keinen Miet-(oder sonstigen bürgerlichrechtlichen) Vertrag dar, sondern ist ein Verwaltungsakt, wie er der allgemeinen Übung der Besatzungsmacht entsprach. Das ergibt sich aus der Fassung der Verfügung vom 12. September 1947, die nicht an die Beklagte, sondern an das Amt für Wirtschaft gerichtet ist. Daran ändert selbstverständlich der Umstand nichts, daß später (ergebnis verlaufene) Verhandlungen stattfanden, die die Benützung der für England beschlagnahmten Docks durch die deutschen Reeder auf eine privatrechtliche Grundlage stellen sollten. Die Zuweisung der Docks an die Beklagte ist durch das an die Behörde für Wirt-

schaft und Verkehr gerichtete und der Beklagten am 12. April 1953 in Abschrift zugegangene Schreiben des Britischen Landeskommissars Dr. D. [REDACTED] vom 11. April 1953 aufgehoben worden. In diesem Schreiben hat der Landeskommissar mitgeteilt, daß mit Rücksicht auf das inzwischen getroffene Abkommen zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik die Nutzungserlaubnis als mit Wirkung vom 26. März 1953 aufgehoben gelte, wobei sich der Landeskommissar ausdrücklich auf den Vorbehalt im letzten Verlängerungsschreiben berufen hat. Der Landeskommissar, der selbst die Nutzungserlaubnis verlängert hatte, war die für den Widerruf zuständige Behörde. Der Widerruf war erforderlich, um die Aufhebung der Beschlagnahme, in deren Folge die Docks an die Beklagte zur Nutzung überlassen worden waren, zu verwirklichen; er stand im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und war durch den Vorbehalt im Verlängerungsschreiben vom 18. Oktober 1951 gedeckt. Unhaltbar ist die Meinung der Beklagten, der Landeskommissar sei nach Abschluß des Abkommens nicht mehr für den Widerruf zuständig gewesen; eine Verfügung, die die Besatzungsmacht erlassen hatte, mußte auch von dieser widerrufen werden; Abkommen und Widerruf stellen sich als ein einheitlicher Rechtsvorgang dar. Der Widerruf wurde in seinen Rechtswirkungen durch Art. 2 Abs. 1 des ersten Teils des Überleitungsvertrages aufrechterhalten. Selbst wenn - wie dies nicht der Fall war - zwischen der britischen Besatzungsmacht und der Beklagten ein bürgerlichrechtlicher Vertrag (Mietvertrag) geschlossen worden wäre, so hätte dieser ebenfalls nur von der britischen Besatzungsmacht gekündigt werden können, da dann nur diese in vertragliche Beziehungen zur Beklagten gestanden hätte.

Der Eintritt der Bundesrepublik in einen solchen Mietvertrag wäre schon deshalb ausgeschlossen gewesen, weil weder eine Veräußerung der Docks vorlag noch die Docks unter die Vorschriften der §§ 580 a, 571 BGB fallen; denn § 580 a gilt nur für im Schiffsregister eingetragene Schiffe, zu denen, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt (§. 27), die Schwimmdocks nicht gehören (RGZ 86, 424, 430; Wüstendörfer, Neuzeitliches Seehandelsrecht 2. Aufl. S. 38; Erman BGB 2. Aufl. Schiffsgesetz § 1 Anm. 1). Irgendwelche Abmachungen mit der Bundesrepublik, aus denen auf die Begründung eines (neuen) Mietvertrages geschlossen werden könnte, hat die Beklagte nicht getroffen (vgl. Anl. 60), sie hat in dieser Richtung auch keine tatsächlichen Behauptungen aufgestellt. Hieran ändert nichts, daß das Bundeswirtschaftsministerium entgegen seinem im Schreiben vom 27. Februar 1954 eingenommenen Rechtsstandpunkt in späteren Schreiben aus ungeklärten Gründen mit der Beklagten über "Miete" bzw. "Mietentschädigung" korrespondierte; es handelt sich hier um eine spätere rechtsirrtümliche Beurteilung der Sachlage, irgendwelche tatsächlichen Unterlagen für die Annahme eines Mietvertrages, den die Bundesrepublik über die ihr nicht gehörigen Docks abgeschlossen hätte, sind nicht vorhanden. Das mit dem Abkommen erreichte Ziel der Bundesregierung war die Wiederherstellung der tatsächlichen Verfügungsgewalt der Eigentümer vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Eigentümer wegen der an Großbritannien gezahlten Ablössungssumme. Damit war die Anforderung einer Miet- oder sonstigen Entschädigung unvereinbar. Das Bundeswirtschaftsministerium hat es auch schließlich abgelehnt, mit der Beklagten über die "Miete" für die Docks abzurechnen.

Ebensowenig wie bei den Docks, die während der Beschlagnahmezeit im Besitz ihrer Eigentümer verblieben waren, hat die Bundesregierung durch das Abkommen im vorliegenden Fall den mittelbaren Besitz an den Docks erlangt, so daß sich die Beklagte auch hierauf nicht berufen kann. Es sollte durch das Abkommen ein Herausgabeanspruch der Bundesrepublik gerade nicht begründet, sondern die tatsächliche Verfügungsgewalt der Klägerin wiederhergestellt werden. Die irrtümliche Annahme des Bestehens eines Mietvertrages würde zur Begründung eines Besitzmittlerverhältnisses nach § 868 BGB nicht ausreichen (BGHZ 10, 81, 87). Nur durch eine neue Beschlagnahme oder den Abschluß eines Mietvertrages mit der Beklagten hätte sich die Bundesrepublik u.U. den mittelbaren Besitz verschaffen können. Beides ist nicht geschehen.

Durch den Widerruf der Nutzungserlaubnis ist demnach das etwaige Besitzrecht der Beklagten erloschen, ohne daß gleichzeitig oder in der Folgezeit ein neues begründet worden wäre. Jedenfalls seit dem 12. April 1953 besaß sie die Docks ohne Rechtsgrund und mußte sie an die Klägerin nach § 985 BGB herausgeben, ohne daß ihr eine Einrede aus § 986 BGB zustand.

Das Berufungsurteil unterlag daher schon aus diesem Grund der Aufhebung, ohne daß die Frage erörtert zu werden braucht, ob die Klage auf Bereicherungsrecht gestützt werden könnte, falls die Beklagte den Besitz an den Docks unmittelbar auf Kosten der Klägerin erlegt haben sollte (vgl. BGH Urteil vom 22. Oktober 1953, IV ZR 163/53).

III. In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht zunächst zu prüfen haben, ob die Beklagte durch das Dunlop-Schreiben am 12. April 1953 erfahren hat, daß sie am Besitz nicht mehr berechtigt ist (§ 990 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dabei wird zu erwägen sein, daß auch ein Rechtsirrtum die Kenntnis des Mangels der Besitzberechtigung ausschließen kann. Ob dies der Fall ist, kann nur vom Standpunkt des redlichen Verkehrs aus beurteilt werden. Die Kenntnis muß als erlangt gelten, wenn der Besitzer über den Mangel seines Rechts in einer Weise aufgeklärt worden ist, daß ein redlich Denkender, der vom Gedanken an den eigenen Vorteil nicht beeinflusst ist, sich der Überzeugung seiner Nichtberechtigung nicht verschließen würde. (BGHZ 26. 256). Eine nach dem natürlichen Denken vernünftigerweise gegebene Kenntnis von dem Mangel der Besitzberechtigung kann nicht durch Heranziehung juristischer Konstruktionen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere das Schreiben der Beklagten vom 27. Mai 1953 (Anl. 13) zu würdigen sein, in dem sich diese auf das Rückgabeverlangen der Klägerin hin nicht auf ihr angebliches Besitzrecht beruft, sondern nur auf die Zweifelhaftheit der Eigentumsfrage hinweist, was jedoch nur von Bedeutung wäre, wenn die Beklagte nach Aufhebung der Beschlagnahme Abmachungen mit der Bundesrepublik getroffen hätte, durch die ein - vermeintliches - Besitzrecht der Beklagten hätte begründet werden können. Es wird auch zu prüfen sein, ob die Beklagte sich nicht bewußt der Erlangung der Kenntnis ihres mangelnden Besitzrechtes verschlossen hat und daher als bösgläubig auch im Sinne des § 990 Abs. 1 Satz 2 zu betrachten ist. Denn war die Beklagte trotz der Mitteilung des Sachbearbeiters des Bundeswirtschaftsministeri-

ums in der Sitzung vom 31. März 1953, die Bundesregierung mache kein Eigentumsrecht geltend, der Ansicht, daß auf Grund des Abkommens die Bundesregierung Verfügungsberechtigt sei, so hätte sie doch wenigstens bei der Bundesregierung anfragen müssen, ob diese in die Weiterbenützung der Docks durch sie einwillige; es wird zu prüfen sein, ob die Beklagte nicht gerade deswegen eine solche Anfrage unterlassen hat, weil sie eine ähnliche Antwort erwarten mußte, wie sie das Bundeswirtschaftsministerium am 27. Februar 1954 (Anl 42) der Klägerin gegeben hat, daß nämlich das Bundeswirtschaftsministerium die rein privatrechtlichen Streitigkeiten der Parteien nicht durch eine Entscheidung seinerseits beeinflusste und nur bereit war, eine Vermittlerrolle zu übernehmen.

Einem Anspruch aus § 990 würde § 991 Abs. 1 nicht entgegenstehen, da, wie ausgeführt, die Bundesrepublik keinen mittelbaren Besitz erlangt hat.

IV. Wenn der Klägerin ab 12. April 1953 ein Anspruch nach §§ 990 Abs. 1, 987 auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen zusteht, ist der Klageanspruch auf Auskunftserteilung für die Zeit vom 12. April 1953 bis zum 11. Oktober 1953 jedenfalls hinsichtlich der vereinbarten Dockgebühren nach § 260 BGB begründet (vgl. darüber V a.E.). Aber auch der Anspruch auf Auskunft im übrigen und auf Rechnungslegung für diese Zeit ist möglicherweise nach §§ 687 Abs. 2, 681, 666, 259 BGB begründet. Wenn die Beklagte wußte, daß sie zur Nutzung der der Klägerin gehörenden Docks nicht berechtigt war, hat sie ein fremdes Geschäft bewußt als eigenes behandelt; denn wie die Veräußerung einer Sache

(RGZ 138, 45, 48; BGH WM 1956, 1279, 1281), so ist auch ihre Nutzung in erster Linie ein Geschäft des Eigentümers (vgl. RGZ 105, 408). Gerade die Nutzung der von der britischen Besatzungsmacht nach dem Abkommen freigegebenen privaten Docks sollte aber nach dem Schreiben des Bundesfinanzministers an den Haushaltsausschuß vom 10. Februar 1953 den früheren Eigentümern verbleiben. Ein Irrtum der Beklagten über die Person des Nutzungsberechtigten ist unbeachtlich (§ 686 BGB). Die Ausführungen in BGHZ 7, 208, 218 a.E. würden einem solchen Anspruch nicht entgegenstehen, wenn das Berufungsgesicht nach Prüfung zu der Auffassung kommen sollte, daß gerade in der damaligen Zeit die Nutzungsmöglichkeit der Docks derart das Rückgrat des Reparaturbetriebes bildete, daß demgegenüber die anderen betrieblichen Notwendigkeiten und Erfordernisse in den Hintergrund traten (vgl. BGH LM BGB § 818 Abs. 2 Nr. 7).

V. Sollte die Klage nach §§ 990, 687 Abs. 2 nicht begründet sein, so kommt als Anspruchsgrundlage weiter § 988 BGB in Betracht. Es mag zugunsten der Beklagten unterstellt werden, daß sie bis zur Aufhebung der Beschlagnahme an die britische Besatzungsmacht eine Vergütung für die Nutzungserlaubnis entrichtete. Dies würde aber die Anwendung des § 988 für die hier in Frage stehende Zeit nicht ausschließen, da mit der Aufhebung der Beschlagnahme jeder Rechtsgrund für den Besitz der Beklagten entfiel. Die Rechtsprechung (RGZ 163, 348, 357; BGHZ 10, 350, 357; BGH Urteil vom 18. Februar 1954, IV ZR 183/53) hat in Erkenntnis dessen, daß die gesetzliche Regelung gewisse Lücken aufweist, den rechtsgrundlosen Besitzerwerb dem unentgeltlichen gleichgestellt.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, daß zugunsten der Beklagten davon auszugehen ist, daß sie auf Grund der Beschlagnahme ein zeitweises Besitzrecht erlangt, für das sie ein Entgelt entrichtete, daß jedoch mit der Aufhebung der Beschlagnahme dieses Besitzrecht entfiel und die Beklagte nunmehr die Docks unentgeltlich und ohne Rechtsgrund nutzte; diese Nutzung wurde nicht dadurch zu einer entgeltlichen, daß die Beklagte nach Klageerhebung (§ 988 mit § 818 Abs. 4) an das Bundeswirtschaftsministerium 442 036,32 DM zahlte; denn ein Mietverhältnis bestand nicht, das Bundeswirtschaftsministerium lehnte auch die Abrechnung über diesen Betrag ab und nahm ihn auf Verwahrkonto.

Während das Gesetz dem gutgläubigen Besitzer zum Ausgleich für das Entgelt, das er für den Besitzerwerb entrichtet hat, die Nutzungen beläßt, will es den Besitzer, der für den Erwerb des Besitzes nichts aufgewendet hat, nicht auf Kosten des Eigentümers begünstigen. Wie sonstige Bereicherungsansprüche und insbesondere der Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 2 BGB, so fließt auch der Anspruch aus § 988 aus dem Billigkeitsgrundsatz, daß niemand Vorteile, für die er kein Opfer gebracht hat, auf Kosten eines anderen, dem diese Vorteile an sich gebühren, erlangen soll. Wenn das Gesetz es auf die Unentgeltlichkeit der Besitzerlangung abstellt, so schließt es den Anspruch aus § 988 aus einmal in dem Fall, in dem ein Besitzer für die Erlangung des Dauerbesitzes ein Entgelt entrichtet (so z.B. der Eigenbesitzer), ferner aber auch in dem Fall, in dem der Besitzer für die Überlassung zeitweisen Besitzes (z.B. zwecks Ausübung eines vermeintlichen zeitlich beschränkten Nutzungsrechtes) ein Entgelt zahlt. In

diesem Falle liegt indessen eine entgeltliche Besitzererlangung nur für den Zeitraum vor, auf den sich das vermeintliche Nutzungsrecht erstreckt und in dem es gegen Entgelt geübt wird. Eine andere Auslegung würde der der gesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Abwägung der Interessen der Beteiligten nicht gerecht werden. Verweigert der die Sache weiterbenutzende Besitzer die weitere Zahlung eines Entgelts, so verwandelt sich die ursprünglich entgeltliche (auf den Zeitraum der Entrichtung des Entgelts beschränkte) Besitzererlangung in eine unentgeltliche, etwa vergleichbar dem Fall, daß ein berechtigter Fremdbesitzer den unberechtigten Eigenbesitz an einer Sache ergreift (BGH NJW 1960, 192). Es mag bemerkt werden, daß bereits das Reichsgericht (RGZ 163, 355 f) auf die Unmöglichkeit des Ergebnisses hingewiesen hat, wollte man jede noch so geringe Teilzahlung des Besitzers genügen lassen, um seinen Besitzerwerb zu einem entgeltlichen zu machen mit der Folge, daß er ihretwegen die gezogenen Nutzungen ohne Rücksicht auf deren vielleicht weit höheren Wert behalten dürfte, während er sie sonst an den Eigentümer herauszugeben hätte.

Die Beklagte hat es abgelehnt, an die Klägerin eine Vergütung zu entrichten. Die Bundesrepublik hatte gegen die Beklagte keinen Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch, die Beklagte hat auch während ihrer ganzen Besitzzeit seit Aufhebung der Beschlagnahme kein Entgelt entrichtet, Sie hat während dieser Zeit sowohl unentgeltlich als auch ohne Rechtsgrund besessen. Das genügt, um den Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe der Nutzungen auf Grund und

im Rahmen des § 988 BGB anzuerkennen. Es würde auch zu einem untragbaren, mit § 242 BGB nicht zu vereinbarenden Ergebnis führen, wenn die Beklagte, da von dem Eigentum der Klägerin auszugehen ist, sich weigern dürfte, an die Klägerin die Nutzungen herauszugeben, obwohl sie sich selbst zur Zahlung einer "Mietentschädigung" an die Bundesrepublik für verpflichtet hält, eine solche Pflicht jedoch nicht besteht. Für den Fall des Bestehens eines rechtsgültigen, jedoch beendeten Mietverhältnisses hat das Gesetz in § 557 den erforderlichen Ausgleich vorgesehen (ähnlich BGHZ 14, 111 nach Aufhebung einer Beordnung nach dem Reichsleistungsgesetz). Fehlt es hieran, so bietet § 988 die Grundlage für den Ausgleich.

Bei einer solchen Sach- und Rechtslage bedurfte es keiner Prüfung, ob das gleiche Ergebnis auch durch Anwendung des § 990 erzielt werden könnte, in dem der (unterstellt) gute Glaube der Beklagten an ihr Besitzrecht nicht ihre Bösgläubigkeit hinsichtlich des Fruchtziehungsrechtes ausschließen würde; denn die Beklagte konnte zu keinem Zeitpunkt seit der Aufhebung der Beschlagnahme damit rechnen, daß sie für den Gebrauch des Docks kein Entgelt zu entrichten habe, wenn sie auch erst kurz vor Rückgabe der Docks sich an das Bundeswirtschaftsministerium mit dem Wunsch der Rechnungslegung gewandt hat (vgl. zu dieser Frage RG SeuffArch 75 Nr. 101; OLG Kiel JW 34, 850; Staudinger 11. Aufl. § 990 Anm. 2 a; RGRK 11. Aufl. § 990 Anm. 15; Planck 5. Aufl. § 990 Anm. 2 a/b; dagegen u.a. Westermann, Sachenrecht 3. Aufl. S. 153).

Kann die Klägerin nach § 988 Herausgabe der tatsächlich gezogenen Nutzungen nach Bereicherungsgrund-

sätzen verlangen, so kann sie von der Beklagten Auskunft hinsichtlich der vereinnahmten Dockgebühren fordern. Hinsichtlich dieser Einnahmen hat die Klägerin keine Kenntnis, während die Beklagte in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewißheit der Klägerin erforderliche Auskunft zu geben. Soweit es sich dagegen um ersparte Dockgebühren oder um Nutzungen handelt, die die Beklagte durch Verwendung der Docks im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten erlangt hat, ist die Beklagte nicht auskunftspflichtig. Denn die Nutzungen, die die Beklagte nach § 988 herauszugeben hat, umfassen nicht den Gewinn aus dem Betrieb, in dem die Docks verwendet wurden, sondern beschränken sich auf die Vorteile, die die Beklagte aus dem Gebrauch der Docks gezogen hat. Diese Vorteile decken sich aber regelmäßig mit dem Miet- oder Pachtwert der Sache, der durch Sachverständigen festgestellt werden kann. Einer Auskunft bedarf es insoweit in der Regel nicht (BGHZ 7, 208, 218; BGH JR 54, 460, vgl. auch BGHZ 27, 204, 209; BGH LM § 987 Nr. 3).

Gemäß § 139 ZPO wird auf sachdienliche Antragstellung hinzuwirken sein.

VI. Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt vom Ausgang der Sache ab und muß daher der Endentscheidung vorbehalten bleiben.

Dr. Nastelski

Dr. Fischer

Dr. Hörr

Liesecke

Dr. Reinicke